

Zwischen der



FREIEN HANSESTADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und dem

SOS - Kinderdorf e.V.

Friedrich-Ebert-Straße 101; 28199 Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach § 77 SGB VIII

geschlossen:



1. Gegenstand

Diese Vereinbarung regelt die Leistungserbringung und Finanzierung der Psychologischen Diagnostik auf der Grundlage von § 27 Abs. 2 SGB VIII.

Die Anlagen 1 (Leistungsangebotstyp psychologische Diagnostik mit Berichtsraster) und 2 (Berechnungsbögen) sind Bestandteil des Vertrages.

2. Leistung

2.1. Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung sind der Anlage 1 zum Vertrag zu entnehmen.

2.2. Die Leistungserbringerin hat sicherzustellen, dass sie nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck hat sie sich bei der Einstellung aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat die Leistungserbringerin unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihr bekannt wird, dass gegen eine Person wegen Verdachts eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zu Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

3. Entgelt

3.1 Für den Zeitraum **01.07.2025 – 30.04.2026** beträgt die Pauschale für die Leistung nach Ziffer 2:

892,26 € für eine Diagnostik pro Fall.

3.2 Für den Zeitraum **ab dem 01.05.2026** beträgt die Pauschale für die Leistung nach Ziffer 2:

908,29 € für eine Diagnostik pro Fall.

3.2 Mit der Pauschale nach Ziffer 3.1 und 3.2 sind alle direkten und indirekten Zeiten der Leistungserbringung sowie Ausfallzeiten abgegolten und sämtliche mit der Leistungserbringung zusammenhängenden Personal- und Sachkosten refinanziert.

3.3 Die Pauschale ist nur abrechenbar, wenn eine Kostenübernahmeeklärung seitens des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

4. Qualitätsentwicklung und Dokumentation

4.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie Angaben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung sind ebenfalls der Anlage 1 zu entnehmen.

4.2 Abweichend von Ziffer 4.1 und den in der Anlage 1 zum Vertrag festgelegten Regelungen zur Vorlage des Qualitätsentwicklungsberichts, vereinbaren die Vertragspartner, dass dieser dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum **31. März 2026** zugeht, wie auch der allgemeine Bericht zur Qualitätsentwicklung für den Berichtszeitraum 2024/2025.

Ferner einigen sich die Vertragsparteien darauf, zukünftige Ergebnisse der Unterarbeitsgruppe Qualitätsentwicklung, insbesondere auch im Hinblick auf die Darstellung des Berichtswesens in Form eines standardisierten Rasters, mit einzubeziehen und zu berücksichtigen. Der Einrichtungsträger sichert die Zusammenarbeit und Mitwirkung im Hinblick auf zukünftige Systeme der Leistungsdokumentationen zu, die in der Vertragskommission nach § 78 f SGB VIII für den Leistungsbereich nach § 77 SGB VIII abgestimmt und beschlossen werden.

5. Vereinbarungszeitraum

5.1 Diese Vereinbarung gilt ab dem **01.07.2025** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 21 Monaten (also mindestens bis zum 31.03.2027) auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

5.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der in Ziffer 5.1. bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens drei Monaten gekündigt werden.

6. Sonstiges

6.1. Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Vereinbarung verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vereinbarungsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

6.2. Der Einrichtungsträger bestätigt die Anwendung des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD VKA und TVöD SuE) und verpflichtet sich, die im Vertragsentgelt enthaltenen Lohnkosten in voller Höhe an sein Betreuungspersonal weiterzuleiten. Der Leistungserbringer erklärt sich bereit, die gezahlten Gehälter nach den Anforderungen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nachzuweisen.

6.3. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohnsgesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

6.4. Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

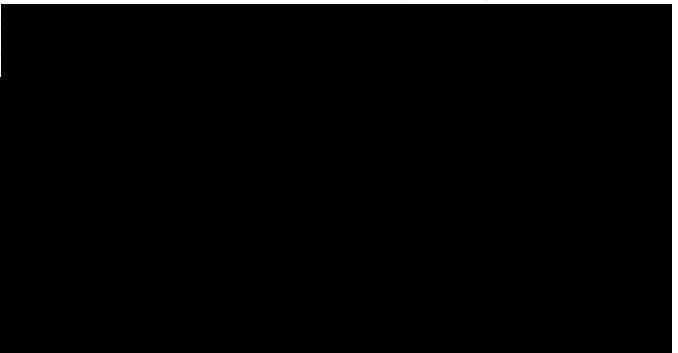
6.5. Alle Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

Geschlossen: Bremen, im Juni 2025

**Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend
und Integration**

Einrichtungsträger Integration

Im Auftrag:



Anlagen:

Anlage 1: Leistungsbeschreibung

Anlage 2: Kalkulationsschema